



## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR MIETSERVICE

(VERMIETUNG VON GERÄTEN UND AUSLEIHE VON ARBEITSKRÄFTEN IM BEREICH HEBETECHNIK)

### 1. Anwendbarkeit der Bedingungen

- 1.1. Der Begriff des "Hebens" - und zwar in beliebiger sprachlicher Verknüpfung - bezieht sich immer auch auf das Verschieben und Absenken schwerer Lasten.
- 1.2. Hebetec Engineering AG (im folgenden "HTE" genannt) vermietet Geräte, leiht Arbeitskräfte und erbringt damit verbundene Leistungen im Bereich Hebeteknik ausschliesslich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit sich nicht aus dem Angebot oder aus darauf bezogenen Schriftstücken von HTE etwas anderes ergibt.
- 1.3. Abweichende Bedingungen des Mieters oder Kunden (hienach immer der "Besteller" genannt) finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bei der Bestellung oder Auftragserteilung auf solche Bedingungen verwiesen wird und HTE diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Die schriftliche Offerte von HTE und allfällige Spezielle Bedingungen von HTE haben, falls sich Widersprüche einstellen, in der hier verwendeten Reihenfolge Vorrang vor diesen Allgemeinen Bedingungen.

### 2. Leistungsumfang

- 2.1. HTE vermietet die vereinbarte Zahl Hebeegeräte gemäss den angegebenen Spezifikationen während der vereinbarten Dauer. HTE liefert überdies das Verbrauchsmaterial, wie Fett und Litzen, und übernimmt den Hin- und Rücktransport der vermieteten Hebeegeräte.
- 2.2. Reparaturen oder Lieferung von Ersatzteilen als Folge von Beschädigung der Geräte gehen insoweit zulasten des Bestellers, als sie nicht von HTE verschuldet sind.
- 2.3. Die Hebeegeräte sind und bleiben zu jeder Zeit Eigentum von HTE.
- 2.4. Zur Montage, Inbetriebnahme, Bedienung und Demontage der vermieteten Geräte stellt HTE dem Besteller im vereinbarten Umfang Fachpersonal im Leiharbeitsverhältnis zur Verfügung. Bei diesem Fachpersonal handelt es sich um sorgfältig ausgewählte Spezialisten, welche ausschliesslich die Montage, Bedienung, Wartung und Demontage der Hebeegeräte begleiten. Bei diesem Leistungsumfang bleibt hingegen die Planung und Durchführung der gesamten Hebevorgänge, Sache des Bestellers. Soweit ausgeliehenes HTE-Fachpersonal im Zusammenhang mit Hebevorgängen in einzelnen Fällen als Entgegenkommen Arbeiten erbringt, welche über die reine Bedienung der Geräte hinausgehen, erfolgen diese Dienstleistungen ausschliesslich auf Gefahr des Bestellers, d.h. HTE lehnt jede Haftung ab.
- 2.5. Der Einsatz des ausgeliehenen Personals beginnt mit dem Tag der Ausreise aus Burgdorf, Schweiz, und endet mit dem Tag des Wiedereintreffens in Burgdorf, Schweiz. Die Reisezeit und Wartezeit gelten als normale Arbeitszeit. Ueber die normale Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit und Arbeit an Sonn- und am Arbeitsort geltenden Feiertagen gilt als Ueberzeit. Ueberzeit wird zu den im Angebot festgelegten Ansätzen in Rechnung gestellt.

### 3. Leistungen des Bestellers, Annahmeverzögerung

- 3.1. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass zur Durchführung von Hebearbeiten mit HTE Geräten rechtzeitig die folgenden Voraussetzungen geschaffen werden müssen:
  - freier und befahrbarer Zugang zur Baustelle
  - Ablad, Lagerung und anschliessende Verteilung des Materials und der Geräte zu den Arbeitsplätzen sowie Montage, Demontage und Verlad der Geräte durch den Besteller.
  - abschliessbarer Raum für Kleinmaterial und -geräte
  - geeigneter, ebener Platz auf der Baustelle für die Vorfabrikation der Litzenbündel, falls erforderlich
  - Kran mit genügendem Leistungsvermögen für Ablad, Auflad, Montage und Demontage der Hebeanlage
  - Strom und Stromanschlüsse gemäss Angaben von HTE
  - genügend Licht auf allen Arbeitsplätzen für Nacharbeit, falls erforderlich
  - Umkleideraum und sanitäre Anlagen
  - alle notwendigen Gerüste und Arbeitsplattformen, einschliesslich Zugänge für die Hebearbeiten inklusive Sicherheitsvorrichtungen gemäss geltenden Vorschriften
  - geeignete Abstützkonstruktion für die Hebeegeräte
  - geeignete Anfasskonstruktion für die Endverankerungen am Hebegut
  - Gewährleistung der für den Vorgang nötigen Stabilität des Hebegutes
  - Abschluss einer Montage- oder Bauwesenversicherung (siehe Ziffer 7.)
  - für das HTE-Personal die Arbeitsbewilligungen für Ueberzeit- und Nacharbeit, falls erforderlich; die Einreise- und Arbeitsbewilligungen, falls erforderlich
- 3.2. Sofern sich für HTE die Auslieferung der Geräte resp. der Beginn ihres Einsatzes (Massgebend ist der vereinbarte Termin in der Auftragsbestätigung) aus Gründen verzögert, welche beim Besteller liegen (z.B. Verzug bezüglich der Vorleistungen gemäss der Ziffer 3.1.), ist der Besteller vom achten Tage der Verzögerung an für deren gesamte verbleibende Dauer zur Bezahlung einer Stillstandsmiete verpflichtet; diese Stillstandsmiete beträgt 60 % (sechzig Prozent) des im Angebot für Regearbeiten festgesetzten Gerätetarifs. Ab Ankunft der Geräte auf der Baustelle, ist für eine allfällige Stillstandsmiete 100 % des Gerätetarifs fällig.

### 4. Auftragsannahme, Aenderungen

HTE hält sich für 60 Tage an das von ihr gemachte Angebot gebunden. Bestellungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Aenderungen sind nur verbindlich, wenn sie von HTE schriftlich bestätigt worden sind.

### 5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Leistungen von HTE erfolgen zu den jeweils im Angebot genannten Nettopreisen. Steuern und Zölle, die allenfalls im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung anfallen, insbesondere die Umsatzsteuer (MWSt), sind vom Kunden gesondert zu bezahlen.

- 5.2. Den Preisen im HTE-Angebot liegen die Material-, Personal- und Transportkosten des Offertdatums zugrunde. Spätere Kostensteigerungen werden dem Besteller verrechnet. Zusätzliche Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Offerte enthalten sind, werden dem Besteller weiterverrechnet.
- 5.3. Auf den in der Offerte angegebenen Regieansätzen gelten folgende Zuschläge:
- |                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| - 50 % an Samstagen | - 100 % an Feiertagen |
| - 70 % an Sonntagen | - 50 % in der Nacht   |
- 5.4. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche Rechnungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Besteller auch ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzuges ist HTE unbeschadet sonstiger, ihr nach dem Gesetz oder nach diesem Vertrag zustehender Rechte berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen am Domizil von HTE geltenden Banksätze für kurzfristige Kredite zu verlangen.
- 5.5. Die Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenforderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Besteller ist unzulässig.

## **6. Haftung bei Verzögerung und Leistungsmängeln**

- 6.1. HTE wird sich nach Kräften bemühen die vereinbarten Fristen einzuhalten. Sollte HTE eine vereinbarte Frist nicht einhalten können, so hat der Besteller, wenn die Leistung auch nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich zu setzenden Nachfrist erfolgt, Anspruch auf Ersatz des ihm hiedurch entstandenen Schadens bis zur Höhe von 1 % für jede vollendete Woche, jedoch maximal bis zu einer gesamten Höhe von 6 % des Preises der verspäteten Leistung. Sonstige Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht.
- 6.2. HTE kommt solange nicht in Verzug, als ihre Leistungen infolge von Umständen unterbleibt, welche sie nicht zu vertreten hat. Darunter fällt unter anderem auch höhere Gewalt, wie z.B. Krieg, feindliche Handlungen, Streiks und Störung des Nachschubs von Rohmaterialien. In allen diesen Fällen ist HTE von jeder Haftung befreit.
- 6.3. HTE leistet Gewähr für die Ueberlassung mangelfreier Hebezeuge, welche den spezifizierten Funktionen entsprechen. Bei Auftreten eines Mangels verpflichtet sich HTE zur Behebung innert angemessener Frist. Bezüglich des Bedienungspersonals, das vom Besteller leihweise angefordert wird, haftet HTE für dessen sorgfältige Auswahl, nicht jedoch für dessen Instruktion und Ueberwachung bezüglich der durchzuführenden Hebearbeiten. Jede Haftung für die Durchführung von Hebevorgängen durch den Besteller und deren Erfolg ist ausgeschlossen. Für entstandenen und gemäss dieser Ziffer 6.3. von HTE zu übernehmenden Schaden haftet HTE bis höchstens zum sechsfachen Betrag der für die gemieteten Hebezeuge geschuldeten Monatsmiete. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

- 6.4. Jede Haftung ist ausgeschlossen, sofern der Besteller die gemieteten Hebezeuge nicht durch das von HTE gemäss Ziffer 2.5. hievord ausgeliehene Personal bedienen lässt oder einen Mangel auf andere Weise selber verursacht hat. In diesen Fällen haftet der Besteller HTE für jeden an den Hebezeugen oder sonstwie entstandenen Schaden.
- 6.5. Unterlagen, wie Pläne und Zeichnungen (hienach insgesamt als "Unterlagen" bezeichnet) des Bestellers oder Dritter dienen HTE lediglich zur Ausarbeitung des Angebots sowie zur Vorbereitung ihres Einsatzes. HTE führt keine Ueberprüfung der Unterlagen durch und übernimmt keine Verantwortung für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit.

## **7. Versicherungen**

- 7.1. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass im Offertpreis nur die Prämie für die gesetzliche Haftpflichtversicherung von HTE ohne Versicherung der HTE-Hebezeuge gegen Beschädigungen eingeschlossen ist.
- 7.2. Der Besteller verpflichtet sich, für das Bauvorhaben eine Bauwesen- oder Montageversicherung mit ausdrücklichem Einschluss der vertraglichen Leistungen von HTE, abzuschliessen oder den Abschluss einer solchen Versicherung zu veranlassen. Der Besteller verpflichtet sich, HTE vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende Deckungsbestätigung einer Versicherungsgesellschaft zu übergeben.

## **8. Unterhaltsservice**

Um die Betriebssicherheit der HTE-Geräte garantieren zu können, ist nach jeweils zwei Monaten Mietdauer obligatorisch ein Unterhaltsservice durch HTE-Fachpersonal durchführen zu lassen. Je nach Beanspruchung ist der Unterhaltsservice in kürzeren Perioden notwendig. Dies erfolgt nach gegenseitiger Absprache. Die Verrechnung erfolgt nach den im Angebot festgelegten Ansätzen.

## **9. Teilunwirksamkeit**

Falls eine der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige zulässige Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis entspricht oder am nächsten kommt.

## **10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, unterliegen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Burgdorf, Schweiz.



## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR HEBEARBEITEN (HEBEN, ABSENKEN UND VERSCHIEBEN SCHWERER LASTEN)

### 1. Anwendbarkeit der Bedingungen

- 1.1. Der Begriff des "Hebens" - und zwar in beliebiger sprachlicher Verknüpfung - bezieht sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen immer auch auf das Verschieben und Absenken schwerer Lasten.
- 1.2. Hebetec Engineering AG (im folgenden "HTE" genannt) übernimmt Aufträge im Bereich Hebetechnik und erbringt die entsprechenden Leistungen ausschliesslich zu den nachstehenden Bedingungen soweit sich nicht aus dem Angebot oder aus darauf bezogenen Schriftstücken von HTE etwas anderes ergibt.
- 1.3. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder Kunden (hienach immer der "Besteller" genannt) finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bei der Bestellung oder Auftragserteilung auf solche Bedingungen verwiesen wird und HTE diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Die schriftliche Offerte von HTE und allfällige Spezielle Bedingungen von HTE haben, falls sich Widersprüche einstellen, in der hier verwendeten Reihenfolge Vorrang vor diesen Allgemeinen Bedingungen.

### 2. Leistungsumfang

- 2.1. HTE übernimmt die Durchführung bestimmter, genau umschriebener Hebevorgänge gemäss Leistungsbeschreibung im Angebot von HTE.
- 2.2. Sieht sich der Besteller nachträglich veranlasst, zusätzliche vertraglich nicht vereinbarte Arbeiten anzufordern oder ändern sich die im Vertrag vorgesehenen Hebetappen und entstehen dadurch zusätzliche Aufwendungen oder entstehen zusätzliche Kosten infolge unvorhergesehener Unterbrüche, Verspätungen im Bauprogramm, Wartezeiten, Streiks sowie anderer Umstände, die HTE nicht verschuldet hat, so sind diese im Leistungsumfang nicht inbegriffen und werden dem Besteller zusätzlich zu den im Angebot enthaltenen Ansätzen in Rechnung gestellt.

### 3. Leistungen des Bestellers, Annahmeverzögerung

- 3.1. In den HTE-Leistungen nicht eingeschlossen und vom Besteller rechtzeitig durchzuführen sind insbesondere die Berechnung oder die Ueberprüfung der Statik des Hebegutes sowie der vorübergehenden oder endgültigen Aufhängung oder Unterlage des Hebegutes oder irgendwelcher Hilfskonstruktionen, die Ueberwachung des Hebegutes während des Hebevorganges, das Einmessen des Hebegutes zwecks Bestimmung seiner Lage und das anschliessende Einweisen in seine Endlage.

- 3.2. Die Leistungen von HTE setzen ausserdem voraus, dass der Besteller auf seine Kosten unter anderem rechtzeitig folgende Leistungen erbringt, bzw. Voraussetzungen schafft:

- freier und befahrbarer Zugang zur Baustelle;
- Stellung des erforderlichen Personals für den Ablad, die Lagerung und anschliessende Verteilung des Materials und der Geräte zu den Arbeitsplätzen zum Zeitpunkt des Einbaus sowie für die Demontage und den Verlad der Hebegeräte;
- abschliessbarer Raum für Kleinmaterial und -Geräte;
- geeigneter, ebener Platz auf der Baustelle für die Vorfabrikation der Litzenbündel, falls erforderlich;
- Kran mit genügend Leistungsvermögen für Ablad, Auflad, Montage und Demontage der Hebeanlage;
- Strom und Stromanschlüsse gemäss Angaben von HTE;
- genügend Licht auf allen Arbeitsplätzen für Nacharbeit, falls erforderlich;
- Umkleideraum und sanitäre Anlagen;
- alle notwendigen Gerüste und Arbeitsplattformen, einschliesslich Zugänge für die Hebearbeiten inklusive Sicherheitsvorrichtungen gemäss geltenden Vorschriften und Weisungen seitens HTE;
- geeignete Abstützkonstruktion für die Hebegeräte;
- geeignete Anfasskonstruktion für die Endverankerungen am Hebegut;
- Gewährleistung der für den Vorgang nötigen Stabilität des Hebegutes;
- Einmessen des Hebegutes und Angabe notwendiger Korrekturen in bezug auf seine Endlage;
- Befestigung des Hebegutes in der Endlage;
- Abschluss einer Montage- oder Bauwesenversicherung (siehe Ziffer 7.)
- ein Büroplatz mit Telefonanschluss für die HTE-Baustellenleitung;
- für das HTE-Personal die Arbeitsbewilligungen für Ueberzeit- und Nacharbeit, falls erforderlich; die Einreise- und Arbeitsbewilligungen, falls erforderlich.

- 3.3. Sofern sich für HTE die Auslieferung der Geräte resp. der Beginn ihres Einsatzes (Massgebend ist der vereinbarte Termin in der Auftragsbestätigung) aus Gründen verzögert, welche beim Besteller liegen (z.B. Verzug bezüglich der Vorleistungen gemäss den Ziffern 3.1. und 3.2.), ist der Besteller vom achten Tage der Verzögerung an für deren gesamte verbleibende Dauer zur Bezahlung einer Stillstandsmiete verpflichtet; diese Stillstandsmiete beträgt 60 % (sechzig Prozent) des im Angebot für Regiearbeiten festgesetzten Gerätetarifs.

Ab Ankunft der Geräte auf der Baustelle, ist für eine allfällige Stillstandsmiete 100 % des Gerätetarifs fällig.

#### 4. Auftragsannahme, Aenderungen

HTE hält sich für 60 Tage an das von ihr gemachte Angebot gebunden. Bestellungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Aenderungen sind nur verbindlich, wenn sie von HTE schriftlich bestätigt worden sind.

#### 5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Leistungen von HTE erfolgen zu den jeweils im Angebot genannten Nettopreisen. Steuern und Zölle, die allenfalls im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung anfallen, insbesondere die Umsatzsteuer (MWSSt), sind vom Kunden gesondert zu bezahlen.
- 5.2. Den Preisen im HTE-Angebot liegen die Material-, Personal- und Transportkosten des Offertdatums zugrunde. Spätere Kostensteigerungen werden dem Besteller verrechnet.
- 5.3. Auf den in der Offerte angegebenen Regieansätzen gelten folgende Zuschläge:
  - 50% an Samstagen
  - 100% an Sonn- und Feiertagen
  - 50% in der Nacht ( ab 19:00 bis 06:00 )
- 5.4. Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche Rechnungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Besteller auch ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzuges ist HTE unbeschadet sonstiger, ihr nach dem Gesetz oder nach diesem Vertrag zustehender Rechte berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen am Domizil von HTE geltenden Banksätze für kurzfristige Kredite zu verlangen.
- 5.5. Die Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenforderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Besteller ist unzulässig.

#### 6. Haftung bei Verzögerung und Leistungsmängeln

- 6.1. HTE wird sich nach Kräften bemühen die vereinbarten Fristen einzuhalten. Sollte HTE eine vereinbarte Frist nicht einhalten können, so hat der Besteller, wenn die Leistung auch nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich zu setzenden Nachfrist erfolgt, Anspruch auf Ersatz des ihm hiedurch entstandenen Schadens bis zur Höhe von 1 % für jede vollendete Woche, jedoch maximal bis zu einer gesamten Höhe von 6 % des Preises der verspäteten Leistungen. Sonstige Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht. Das Recht zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer vom Besteller gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 6.2. HTE kommt solange nicht in Verzug, als ihre Leistungen infolge von Umständen unterbleibt, welche sie nicht zu vertreten hat. Darunter fällt unter anderem auch höhere Gewalt, wie z.B. Krieg, feindliche Handlungen, Streiks und Störung des Nachschubs von Rohmaterialien. In allen diesen Fällen ist HTE von jeder Haftung befreit.
- 6.3. HTE steht für eine sorgfältige Durchführung sämtlicher vertraglicher Pflichten nach den anwendbaren Regeln der Technik ein. Für den Fall, dass HTE ihre Pflichten schuldhaft verletzt, verpflichtet sich HTE, mangelhafte Leistungen nachträglich zu verbessern; für entstandenen Schaden haftet HTE bis höchstens zum doppelten Betrag des gesamten Preises, welchen der Besteller HTE für die Durchführung des betreffenden Auftrages schuldet. Für darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet HTE nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

6.4. Jede Haftung ist ausgeschlossen für den Fall, dass der Besteller es unterlässt, die gemäss Ziffer 3. hievor erforderlichen Leistungen zu erbringen oder Voraussetzungen zu schaffen.

6.5. Statische Berechnungen, Pläne und Zeichnungen (hienach insgesamt als "Unterlagen" bezeichnet) des Bestellers oder Dritter dienen HTE lediglich zur Ausarbeitung des Angebots, sowie zur Vorbereitung ihres Einsatzes. HTE führt keine Ueberprüfung der Unterlagen durch und übernimmt keine Verantwortung für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit.

#### 7. Versicherungen

- 7.1. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass im Offertpreis nur die Prämie für die gesetzliche Haftpflichtversicherung von HTE (mit Ausschluss unter anderem von Schäden an Obhutsgütern) ohne Versicherung der HTE-Hebegeräte gegen Beschädigungen eingeschlossen ist.
- 7.2. Der Besteller verpflichtet sich, für das Bauvorhaben eine Bauwesen- oder Montageversicherung mit ausdrücklichem Einschluss der vertraglichen Leistungen von HTE (inklusive Hebegut und Obhutsgüter), abzuschliessen oder den Abschluss einer solchen Versicherung zu veranlassen. Als Obhutsgüter gelten das Hebegut selbst, sowie fremde Sachen, die HTE zum Gebrauch/Bearbeitung übernommen hat oder an oder mit welchen HTE tätig ist (z.B. bestehende Bauten). Der Besteller verpflichtet sich auf Verlangen hin, HTE vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende Deckungsbestätigung einer Versicherungsgesellschaft zu übergeben.
- 7.3. Will der Besteller auf den Abschluss einer solchen Versicherung verzichten oder kann er diesen beim Bauherrn nicht veranlassen, so verpflichtet er sich, dies HTE bis spätestens 30 Tage vor Leistungsbeginn schriftlich mitzuteilen, damit HTE ihre vertraglichen Arbeiten angemessen versichern kann. Die entsprechenden Kosten werden in diesem Falle dem Besteller zusätzlich zu dem in der Offerte angebotenen Preis in Rechnung gestellt.
- 7.4. Ohne Eingang oben genannter schriftlicher Mitteilung geht HTE davon aus, dass der Besteller die notwendigen Versicherungen abgeschlossen hat, oder darauf verzichtet und dadurch bereit ist, das entsprechende Risiko selber zu tragen.

#### 8. Uebertragungsverbot

HTE ist ermächtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus einem übernommenen Auftrag auf eine der mit ihr verbundenen Gesellschaften zu übertragen. Im übrigen ist keine Partei berechtigt, ihre Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der anderen Partei auf einen Dritten zu übertragen.

#### 9. Teilunwirksamkeit

Falls eine der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen hievon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige zulässige Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis entspricht oder am nächsten kommt.

#### 10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, unterliegen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Burgdorf, Schweiz.